

Kompakt

4 Kurzmeldungen

6 Rohstoff des Monats

Uran

Fokus

8 Aktien unter Strom

Profiteure des steigenden
Energiebedarfs

10 Frische Brise

Windenergieaktien

14 Nukleare Option

Atomenergieaktien

16 TE Connectivity

Energieaktie im Check

Markt & Börse

18 Nebenwerte

GESCO & KWS SAAT

20 HV-Bericht

RATIONAL

22 m:access

Fachkonferenzen Immobilien & IT

Musterdepots

24 SdK Realdepot

Übernahmefantasien

Hintergrund

25 Amazon

Investoren fordern Transparenz

26 Kolumne

Mannschaftsaufstellung fürs Depot

28 Gastbeitrag

Der digitale Nachlass

Rubriken

3 Editorial

32 IR-Kontakt

40 HV-Termine

41 Impressum

42 HV-Rede

[Henkel](#)

Die nächsten AnlegerPlus News
erscheinen am 15.6.2024.

+ KURZMELDUNGEN

SdK nimmt Stellung zum Beschlussmängelrecht

Die Unionsfraktion im Bundestag setzt sich für eine Reform des Beschlussmängelrechts ein. Zu dem Antrag hat die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. eine Stellungnahme abgegeben.

Die CDU/CSU-Fraktion hatte am 12.12.2023 den Antrag „Für Rechtssicherheit und eine lebendige Hauptversammlung – Reformbedarf im Beschlussmängelrecht“ gestellt, zu dem am 22.4.2024 eine öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses stattfand. Dem Antrag zufolge habe sich gezeigt, dass sich das geltende Beschlussmängelrecht als Hindernis für einen gewünschten offenen Austausch zwischen Vorstand und Aktionären darstelle. Die stets geforderte offene und lebendige Debattenkultur in deutschen Hauptversammlungen sei nicht realisierbar, wenn den Unternehmen bei der Auskunftserteilung weiterhin umfängliche rechtliche Risiken auferlegt werden, insbesondere in Hinblick auf die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der SdK Stellungnahme zu dem Antrag der Unionsfraktion:

„Aus unserer Sicht stellt sich bereits die Frage, warum eine lebhaftige Hauptversammlungsdebatte nur möglich sein soll, wenn das Unternehmen für Fehler auf der Hauptversammlung nicht einzustehen hat. Das Lebhaftigkeits-Argument ist daher ein Feigenblatt, um die aus anderen Gründen unerwünschte Beschlussanfechtung weiter zurückzuschneiden. Wenn man Aktionärsrechte ernsthaft als Rechte des individuellen Schutzes des Eigentums ansieht, so muss eine Verletzung dieses Rechts spürbar sanktioniert werden. Auch die Beschränkung der Rechtsfolgen von Beschlussmängeln auf Schadenersatz in Geld lässt die eigentlich zu sanktionierende Rechtsverletzung als Rechtswirklichkeit bestehen und ist daher abzulehnen.

Es ist zwar denkbar, Abstufungen der Rechtsfolgen nach der Art und Schwere des Verstoßes im Einzelfall zu erörtern. Dazu müsste aber zunächst eine Klassifizierung und Einstufung der denkbaren Anfechtungsgründe erörtert werden. Jedoch sollte die Grundregel, wonach ein rechtswidriger Beschluss auf eine erfolgreiche Anfechtungsklage hin aufzuheben ist, nicht in Frage gestellt werden.

Wir sind der Überzeugung, dass der Aspekt der Bekämpfung des Missbrauchs von Anfechtungsklagen nicht geeignet ist, einen Eingriff in Aktionärsrechte zu rechtfertigen. Dass Unternehmen am liebsten keinerlei Haftung für Fehler zu befürchten haben möchten, kann nicht Maßstab sein. Auch der allfällige Hinweis auf die Ausgestaltung des Beschlussmängelrechts in anderen ausländischen Rechtsordnungen geht fehl, weil im Rahmen eines Vergleichs des Beschlussmängelrechts nur ein Teilbereich des Aktionärsschutzes betrachtet wird und andere Regelungen, die eine etwaig „unternehmensfreundliche“ Ausgestaltung des Beschlussmängelrechts kompensieren oder überhaupt das System der Kontrolle gänzlich anders ausgestalten, unberücksichtigt bleiben. Erwähnenswert ist hier insbesondere das deutlich schärfere Haftungsregime in den USA, das bei einem solchen „Insel-Vergleich“ gerne ausgeblendet wird.“

Die ausführliche Stellungnahme der SdK [ist hier abrufbar](#).